

Checkliste Milchkühe Einstiegsstufe

Angaben zum Audit						
Betrieb / auditiertes Standort						
Betriebsregistriernummer						
Aktuelle Anzahl	Laktierende Kühe:		Trockensteher:		Transitkühe:	
Zertifizierungsstelle						
Name Auditor						
Name Auskunftsperson						
Markenlizenznehmer						
Auftraggeber des Audits						
Auditart	Erstaudit:		Folgeaudit:		Nachaudit:	
	Dokumentenaudit:					
Auditdatum (TT.MM.JJJJ)						
Auditzeit	Beginn:		Ende:		Dauer:	
Anzahl festgestellter Abweichungen						
Bemerkung						

Das Audit konnte nicht durchgeführt werden

Kein Ansprechpartner vor Ort

Zugang wurde verweigert

Hiermit bestätige ich die Angaben zum Betrieb und zu Durchführung des Audits. Eine Kopie des Auditberichtes (mindestens dieses Deckblattes) und des Maßnahmenplans habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Betriebsverantwortlicher

Unterschrift Auditor

Checkliste Milchkühe Einstiegsstufe

Betrieb:

Maßnahmenplan						
Lfd. Nr.	Checklisten Punkt	Beschreibung der Abweichung	Bewertung <small>(lAbw, sAbw, K.O.)</small>	Vereinbarte Korrekturmaßnahme	Behebungsfrist	OK ¹
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

¹von der Zertifizierungsstelle auszufüllen

Hiermit bestätige ich, dass die oben aufgeführten Korrekturmaßnahmen zwischen mir und dem Auditor vereinbart wurden. Die Zertifizierungsstelle ist spätestens mit Ablauf der im Maßnahmenplan festgelegten Frist über die Umsetzung einer Korrekturmaßnahme zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift Betriebsverantwortlicher

Unterschrift Auditor

Checkliste Milchkühe Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.03.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Checkliste Stall			Prüfkriterien					Beschreibung / Nachweise / Belege	
Lfd. Nr.	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.		n. a.
1. Physische Prüfung im Stall - Haltung der Tiere									
1.1	3.6	Auf dem gesamten Betrieb liegt keine Anbindehaltung vor.	Zugelassen sind Liegeboxenaufställe, Tretmistställe, Tiefstreuställe oder andere alternative Freilaufställe. Für die Umsetzung des Verbotes der Anbindehaltung gilt für alle Rinder des Betriebes, die nicht im Geltungsbereich dieser Richtlinie genannt sind, eine Übergangsfrist von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Erstzertifizierung. Anbindehaltung bei Kühen = K.O. Anbindehaltung bei Jungvieh ohne ANG = K.O.						
1.2	3	Es werden auf dem Betrieb die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung im Allgemeinen sowie im Besonderen der Abschnitt 2 "Verordnung zur Haltung von Kälbern" in der jeweils gültigen Fassung eingehalten.	Alle gesetzlichen Anforderungen werden augenscheinlich erfüllt. Überprüfung der Tierhaltung auf dem gesamten Betrieb (Haltung der Milchkühe, Kälber, Jungtiere, Färsen, gegebenenfalls Bullen).						
1.3	3.5	Der Betrieb bewirtschaftet max. 600 Kuhplätze	Im TSL sind max. 600 Kuhplätze erlaubt.						
1.4	3.2	Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen auf, die auf eine Störung des Allgemeinbefindens hinweisen.	z. B. Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, Abmagerung, Symptome von Infektionserkrankungen, Abweichungen vom Normalverhalten.						
1.5	3.2	Bei Störungen des Allgemeinbefindens der Tiere werden wirksame Gegenmaßnahmen ergriffen und protokolliert.	Protokolle des Tierhalters mit den aufgeführten Gegenmaßnahmen, die durchgeführt wurden, prüfen sowie die Dokumentation über Entwicklung der Situation.						
1.6	3.16	Kranke, schwache, verletzte Tiere oder Tiere, die sich um den Abkalbetermin befinden, werden separiert und gegebenenfalls tierärztlich behandelt.	Besonderes Augenmerk ist auf kranke, schwache, verletzte, bewegungsunfähige Tiere sowie Tiere um den Abkalbetermin zu richten. Kranke Tiere sind gegebenenfalls abzusondern und tierärztlich zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten. Keine Separation oder keine Behandlung = K.O.						
1.7	3.16	Bei Tieren, die notgetötet werden müssen, führt die Nottötung ausschließlich ein sachkundiger Tierarzt oder ein Metzger durch	Nottötung durch nicht sachkundige Person = K.O.						

Checkliste Milchkühe Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.03.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr.	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
1.8	3.8	Jedem Tier im Sinne der Richtlinie stehen im Stall 6 m ² Platz zur Verfügung.	Die genauen Angaben zur Stallinnenfläche je Gruppe sind dem Betriebsbeschreibungsbogen zu entnehmen. Sie müssen nicht in jedem Audit neu berechnet werden. Zur Stallinnenfläche gehören alle Flächen, welche das Tier regelmäßig und selbstständig aufsucht (Liegeboxen, Laufgänge, Fressplatz).						
1.9	3.9	In jeder Gruppe besteht ein Tier-Liegeplatz-Verhältnis von 1:1.	Im Audit ist zu überprüfen, ob jedem Tier in allen Laktationsstadien (in allen Gruppen einer Herde) ein Liegeplatz zur Verfügung steht. Im Betriebsbeschreibungsbogen ist eine entsprechende Planung schriftlich vorzuhalten, aus der hervor geht, dass das vorgegebene Tier-Liegeplatz-Verhältnis in allen Produktionszyklen eingehalten werden kann. Anzahl Tiere ist höher als Anzahl Liegeplätze = K.O.						
1.10	3.9	Die Liegeboxen sind in einem gutem Zustand.	Die Gummimatten sind funktionstüchtig und in einem guten Zustand. Liegeflächen werden regelmäßig gereinigt.						
1.11	3.9	Die Maße der Liegeboxen sind an die Herdengröße angepasst, sodass die Kühe arttypisches Aufsteh-, Ablege- und Ruheverhalten ausüben können.	Die Kühe sollen die Möglichkeit haben, unterschiedliche Liegepositionen (Brustlage, gestrecktes Vorderbein, gestrecktes Hinterbein, totale Seitenlage, Schlafposition) einzunehmen. Die Kühe müssen frei von Technopathien sein.						
1.12	3.9	Die Liegeflächen sind weich, trocken und verformbar.	Die Liegefläche der Liegebox soll so gestaltet sein, dass ein hoher Liegekomfort gewährleistet werden kann. Die Liegefläche muss trocken, weich, verformbar und wärmeisolierend sein.						
1.13	3.9	Die Liegeflächen sind flächendeckend eingestreut.	Als Einstreu können organisches Material und Gemische aus organischen und anorganischen Materialien, wie z.B. Stroh, Sägemehl, Strohmehl-Kalkgemische usw. verwendet werden. Gummimatten sind einzustreuen, sollen funktionstüchtig und in einem guten Zustand sein. Bei Tiefboxen darf keine Muldenbildung entstehen.						
1.14	3.9	Die Liegeboxen/Liegeflächen sind überdacht.	Liegeboxen/Liegeflächen, die als Liegeboxen/Liegeflächen anerkannt werden sollen, sollen überdacht sein. Unüberdachte Liegeboxen/Liegeflächen = K.O.						

Checkliste Milchkühe Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.03.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr.	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
1.15	3.9	Bei frei gestalteten Liegeflächen stehen jeder Kuh mind. 4,5 m ² als Liegefläche zur Verfügung.	Frei gestaltete Liegeflächen, wie sie z. B. in Zweiraumlaufställen mit Tiefstreuverfahren zu finden sind, sollen über eine eingestreute Liegefläche von 4,5 m ² je Tier verfügen. Insgesamt müssen auch in diesen Ställen 6,0 m ² Stallfläche pro Tier vorgehalten werden.						
1.16	3.4	In jeder Gruppe ist für je 60 Tiere eine intakte Scheuermöglichkeit vorhanden.	Arten der Scheuermöglichkeiten: Rotierende Bürsten, feste Bürsten, Scheuerbaum o.ä.						
1.17	3.7	Die Fressgänge verfügen über eine ausreichende Breite.	Die genauen Angaben zu den Fressgangbreiten je Gruppe sind dem Betriebsbeschreibungsbogen zu entnehmen. Sie müssen nicht in jedem Audit neu erhoben werden. Die Fressgänge sollen in Ställen, die nach dem 01.01.2003 gebaut wurden, mindestens 3,5 m betragen. In Ställen, die vor dem Jahr 2003 gebaut wurden, sollen die Fressgänge mindestens 3 m betragen.						
1.18	3.7	Die Durchgänge verfügen über eine ausreichende Breite.	Die genauen Angaben zu den Durchgangsbreiten je Gruppe sind dem Betriebsbeschreibungsbogen zu entnehmen. Sie müssen nicht in jedem Audit neu erhoben werden. In Ställen, die vor dem Jahr 2003 gebaut wurden, sollen die Laufgänge mindestens 2 m betragen, sofern ein ungehinderter Kuhverkehr gewährleistet ist.						
1.19	3.7	Die Laufflächen sind sauber und trittsicher.	Die Laufflächen im Stall müssen jederzeit sauber sein. Das Management im Stall (z. B. Schieber, Entmistungsroboter, Abschieben per Hand oder Hoftrac) muss derart angepasst sein, z. B. über die Häufigkeit der Reinigungsintervalle (stündliches oder kontinuierliches Abschieben), dass ein höchstmöglicher Grad an Sauberkeit im Stall hergestellt wird.						
1.20	3.7	Der Laufbereich ist ohne Mängel.*	Der Laufbereich darf perforiert oder planbefestigt sein. Die Elemente des Spaltenbodens müssen intakt sein. Sie dürfen nicht wackeln, keine größere Schäden und keine schadhafte Stellen, die eine erhöhte Verletzungsgefahr bergen, aufweisen.						

Checkliste Milchkühe Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.03.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr.	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
1.21	3.22	Die Vorgaben zur Überprüfung des Melksystems werden eingehalten.*	Alle 12 Monate ist eine Wartung der Melkanlage durch eine anerkannte Firma/Werkstatt oder den Hersteller der Melkanlage durchzuführen. Die Überprüfung der Melkanlage erfolgt mittels DIN ISO 6690. Erstaudit = n. a.						
1.22	3.11	Das Tier-Fressplatz-Verhältnis wird erfüllt.	Die genauen Angaben zu der Anzahl der Fressplätze je Gruppe sind dem Betriebsbeschreibungsbogen zu entnehmen. Sie müssen nicht in jedem Audit neu erhoben werden. Die Anzahl der Fressplätze soll der Anzahl der Kühe in jeder Gruppe entsprechen (1:1). Das Tier-Fressplatz-Verhältnis kann auf 1,2:1 erhöht werden, wenn ad Libitum-Fütterung durch ständige Futtervorlage gewährleistet wird und mit einem Futterrest von min. 10 % gewirtschaftet wird. Es darf in der Gruppe keinen Hinweis auf Futterstress geben.						
1.23	3.11	Die Vorgaben zur Fressplatzbreite werden erfüllt.	Die genauen Angaben zur Fressplatzbreite je Gruppe sind dem Betriebsbeschreibungsbogen zu entnehmen. Sie müssen nicht in jedem Audit neu erhoben werden. Unabhängig vom System (z. B. Fressfanggitter, Nackenrohr, flexible Kunststoffabtrennungen) soll pro Kuh eine Fressplatzbreite von 65 cm vorgehalten werden. Es wird eine Fertigungstoleranz von max. drei Zentimetern gewährt. Zur Berechnung der Anzahl der Fressplätze bei Futtertischen mit Nackenrohr oder flexiblen Kunststoffabtrennungen werden pro Fressplatz 70 cm zu Grunde gelegt.						

Checkliste Milchkühe Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.03.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr.	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
1.24	3.12	Es sind ausreichend Tränken in allen Gruppen (alle Laktationsstadien) vorhanden.	Die genaue Anzahl der Tränken je Gruppe sind dem Betriebsbeschreibungsbogen zu entnehmen. Sie müssen nicht in jedem Audit neu erhoben werden. Der Bedarf an Tränkestellen verändert sich in Abhängigkeit zur Herdengröße: bis 14 Kühe = 1 Tränke 15 - 39 Kühe = 2 Tränken 40 - 59 Kühe = 3 Tränken 60 - 79 Kühe = 4 Tränken 80 - 99 Kühe = 5 Tränken 100 - 119 Kühe = 6 Tränken Tränkemöglichkeiten, die anhand ihrer baulichen Voraussetzung mehrere abgegrenzte Tränkeplätze bieten (z. B. Doppelventiltrog, Bügel), können entsprechend der Anzahl der abgegrenzten Tränkeplätze mehrfach gezählt werden. Bei einem Langtrog werden jeweils 70 cm als Tränkeplatz angerechnet. Vorhandene Zapfentränken werden nicht als Tränke gewertet.						
1.25	3.12	Die Tränken sind sauber und funktionstüchtig.	Die Tränken sind auf Sauberkeit und Funktionstüchtigkeit (z. B. Durchfluss) zu überprüfen.						
1.26	3.12	Die Tränken sind jeweils mindestens 2 m von der nächstgelegenen Tränkestelle entfernt.	Jede Tränke soll mindestens 2 m von der nächstgelegenen Tränke entfernt sein, um als eine Tränkestelle gezählt werden zu können.						
1.27	3.13	Die laktierenden Kühe werden in einem Außenklimastall gehalten.	In einem Außenklimastall müssen 25 % der Außenhülle geöffnet sein. Als Außenbegrenzung zählen die Stallaußenwände. Das Staldach wird nicht in die Berechnung mit einbezogen. Diese Öffnungen dürfen nur für einen Zeitraum, der sich auf besondere Witterungsverhältnisse beschränkt, geschlossen sein. Zulässige Öffnungen sind neben Curtains oder Windschutznetzen auch sogenannte Spaceboards, Hubfenster oder ähnliches. Die Öffnungen müssen schnell und unkompliziert zu öffnen und zu schließen sein, sodass stets ein reibungsloser Ablauf im Alltag gewährleistet ist. In der Premiumstufe ist der Außenklimastall nicht vorgeschrieben, da der permanente Zugang zum Laufhof oder auf die Weide hier gegeben ist. Premiumstufe = n. a.						

Checkliste Milchkühe Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.03.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr.	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
1.28	3.16	Es ist ein ausreichend großer Abkalbebereich vorhanden.	Tiere vor und nach der Geburt sollen in gesonderten Buchten untergebracht werden können. Abkalbebuchten müssen für 5 % der max. Herdengröße vorgehalten werden. Die genauen Angaben zum Abkalbebereich sind dem Betriebsbeschreibungsbogen zu entnehmen. Sie müssen nicht in jedem Audit neu erhoben werden. Ausgenommen von den oben genannten Vorgaben sind Betriebe, die nachweislich vor dem 1.07.2018 erstzertifiziert wurden und eine entsprechende, vom DTSchB ausgestellte, BiB vorweisen können. In den Abkalbeboxen sollen mindestens 10 m ² pro Kuh (bei einer Unterbringung in der Kleingruppe) oder 15 m ² pro Kuh (im Einzelabteil) zur Verfügung stehen, davon müssen mindestens 8 m ² pro Kuh als Liegefläche eingestreut sein.						
1.29	3.16	Die Abkalbebucht steht stetig und uneingeschränkt zur Verfügung.							
1.30		Die Abkalbebucht ist frei von Haltungeinrichtungen, wie z. B. Liegeboxenbügeln							
1.31	3.16	Die Futter- und Wasserversorgung in der Abkalbebucht ist sichergestellt.							
1.32	3.16	Die Einstreu in der Abkalbebucht entspricht den Vorgaben.	Die Abkalbebucht ist mit einem organischem Material oder einem Gemisch aus organischen und anorganischem Material so einzustreuen, dass eine weiche, trockene, verformbare und saubere Liegefläche entsteht. Der Verschmutzungsgrad der Tiere muss regelmäßig überprüft werden, um Rückschlüsse auf die Einstreuqualität zu erhalten. 8 m ² pro Kuh als Liegefläche sollen eingestreut sein.						
1.33	3.16	Die Abkalbebucht wird regelmäßig gereinigt und desinfiziert.	Die Buchten sind regelmäßig, insbesondere nach jeder Belegung, zu reinigen.						
1.34	3.16	Bei Kalbung auf der Weide: Es handelt sich um eine stallnahe Weide mit direktem Zugang zum Abkalbebereich.	Keine Kalbung auf der Weide = n.a.						

Checkliste Milchkühe Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.03.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr.	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
1.35	3.16	Zusätzlich zur Abkalbebucht kann eine separate Krankebucht schnell und unkompliziert eingerichtet werden.	Es sollen mindestens 10 m ² pro Kuh (bei einer Unterbringung in der Kleingruppe) oder 15 m ² pro Kuh (im Einzelabteil) zur Verfügung stehen, davon sind mindestens 8 m ² pro Kuh als Liegefläche einzustreuen.						
1.36	3.16	Die Einstreu in der Krankebucht entspricht den Vorgaben.	Die Liegeflächen müssen mit organischem Material oder einem Gemisch aus organischen und anorganischem Material derart eingestreut werden, dass eine weiche, trockene, verformbare und saubere Liegefläche entsteht und hoher Liegekomfort gewährleistet werden kann. Verschmutzte Einstreu ist regelmäßig zu entfernen.						
1.37	3.16	Die Futter- und Wasserversorgung in der Krankebucht ist sichergestellt.							
2. Physische Prüfung im Stall - Spezieller Teil: Tierbezogenen Kriterien									
2.1	5.11	Der Anteil der unterkonditionierten Tiere liegt bei max. 10 %.	Erläuterungen zur Erfassung tierbezogener Kriterien siehe MU 9.9. Die Ergebnisse der Erfassung der TBK sind in der MU 9.12 zu dokumentieren. Die MU ist verpflichtend zusammen mit dem Auditbericht beim DTSchB einzureichen. Grenzwert: Anteil unterkonditionierter Kühe: 10 %.						
2.2	5.11	Der Anteil der überkonditionierten Tiere liegt bei max. 10 %.	Erläuterungen zur Erfassung tierbezogener Kriterien siehe MU 9.9. Die Ergebnisse der Erfassung der TBK sind in der MU 9.12 zu dokumentieren. Die MU ist verpflichtend zusammen mit dem Auditbericht beim DTSchB einzureichen. Grenzwert: Anteil überkonditionierter Kühe: 10 %.						
2.3		Der Anteil der Tiere mit schlecht gepflegten Klauen liegt bei max. 10 %.	Erläuterungen zur Erfassung tierbezogener Kriterien siehe MU 9.9. Die Ergebnisse der Erfassung der TBK sind in der MU 9.12 zu dokumentieren. Die MU ist verpflichtend zusammen mit dem Auditbericht beim DTSchB einzureichen. Grenzwert: Anteil schlecht gepflegte Klauen in der Herde liegt bei 10 %.						

Checkliste Milchkühe Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.03.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr.	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
2.4	5.12	Der Anteil der Tiere mit schlecht gepflegten Klauen liegt bei max. 5 %.*	Erläuterungen zur Erfassung tierbezogener Kriterien siehe MU 9.9. Die Ergebnisse der Erfassung der TBK sind in der MU 9.12 zu dokumentieren. Die MU ist verpflichtend zusammen mit dem Auditbericht beim DTSCb einzureichen. Grenzwert: Anteil schlecht gepflegte Klauen in der Herde liegt bei 5 %.						
2.5		Der Anteil der Tiere mit Lahmheiten liegt bei max. 10 %.	Erläuterungen zur Erfassung tierbezogener Kriterien siehe MU 9.9. Die Ergebnisse der Erfassung der TBK sind in der MU 9.12 zu dokumentieren. Die MU ist verpflichtend zusammen mit dem Auditbericht beim DTSCb einzureichen. Grenzwert: Anteil lahmer Kühe in der Herde liegt bei 10 %						
2.6	5.12	Der Anteil der Tiere mit Lahmheiten liegt bei max. 5 %.*	Erläuterungen zur Erfassung tierbezogener Kriterien siehe MU 9.9. Die Ergebnisse der Erfassung der TBK sind in der MU 9.12 zu dokumentieren. Die MU ist verpflichtend zusammen mit dem Auditbericht beim DTSCb einzureichen. Grenzwert: Anteil lahmer Kühe in der Herde liegt bei 5 %						
2.7	5.13	Der Anteil der Tiere mit Verschmutzungen liegt bei max. 15 %.	Erläuterungen zur Erfassung tierbezogener Kriterien siehe MU 9.9. Die Ergebnisse der Erfassung der TBK sind in der MU 9.12 zu dokumentieren. Die MU ist verpflichtend zusammen mit dem Auditbericht beim DTSCb einzureichen. Schwellenwert: Anteil verschmutzter Kühe in der Herde liegt bei 15%						

Checkliste Milchkühe Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.03.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr.	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
2.8	5.14	Der Anteil der Tiere mit haarlosen Stellen liegt bei max. 10 %.	Erläuterungen zur Erfassung tierbezogener Kriterien siehe MU 9.9. Die Ergebnisse der Erfassung der TBK sind in der MU 9.12 zu dokumentieren. Die MU ist verpflichtend zusammen mit dem Auditbericht beim DTSchB einzureichen. Schwellenwert: Anteil an Kühen mit haarlosen Stellen liegt bei 10 %						
2.9	5.14	Der Anteil der Tiere mit Schwellungen liegt bei max. 15 %.	Erläuterungen zur Erfassung tierbezogener Kriterien siehe MU 9.9. Die Ergebnisse der Erfassung der TBK sind in der MU 9.12 zu dokumentieren. Die MU ist verpflichtend zusammen mit dem Auditbericht beim DTSchB einzureichen. Grenzwert: Der Grenzwert für den Anteil an Kühen mit Schwellungen liegt bei 15 %						
2.10	5.16	Der Anteil der Tiere mit anderen Krankheiten und Verletzungen liegt bei max. 5 %.	Erläuterungen zur Erfassung tierbezogener Kriterien siehe MU 9.9. Die Ergebnisse der Erfassung der TBK sind in der MU 9.12 zu dokumentieren. Die MU ist verpflichtend zusammen mit dem Auditbericht beim DTSchB einzureichen. Schwellenwert: Der Schwellenwert für den Anteil kranker und verletzter Kühe in der Herde liegt bei 5 %						
2.11	5.17	Kranke und verletzte Tiere werden in der Krankenbucht unterbracht.	Kranke und verletzte Tiere, die nicht behandelt werden, nicht in einer Krankenbucht sind, die man „sich selber“ überlässt, gelten als Abweichung. Gezählt werden die Einzeltiere.						

Checkliste Milchkühe Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.03.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Checkliste Dokumente		Prüfkriterien					Beschreibung / Nachweise / Belege		
Lfd. Nr.	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					
				erfüllt	IAbw	sAbw		K.O.	n. a.
1. Dokumentenüberprüfung									
1.1	RL Zert 2024 3.2	Die Nutzungsbedingungen und Vorgaben der Zertifizierungsstelle werden durch den Systemteilnehmer anerkannt.	Nachweis über einen gültigen Vertrag mit der Zertifizierungsgesellschaft wird im Betriebsbeschreibungsbogen bestätigt.						
1.2	RL Zert 2024 3.2	Die Nutzungsbedingungen und Vorgaben des Labelgebers werden durch den Systemteilnehmer anerkannt.	Nachweis wird im Betriebsbeschreibungsbogen bestätigt. Dieser enthält u.a. die Datenschutzerklärung und eine Einwilligung zur Dateneinsicht durch den DTSchB.						
1.3	2.4	Der Betriebsleiter bzw. die für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person hat die nötige Sachkunde.	Überprüfung der Sachkunde gemäß RL Milchkühe 2024, Kap. 2.4						
1.4	2.5	Der Betriebsleiter bzw. die auf dem Betrieb hauptverantwortliche Person hat im Abstand von max. 2 Jahren an einer Fortbildung teilgenommen.	Verpflichtung alle 2 Kalenderjahre an einer Fortbildung mit den Themenbereichen Tierverhalten, Tierschutz und/oder Tierhaltung von Milchkühen teilzunehmen. E-Learning Module werden anerkannt, wenn sie mind. 2 h dauern. Erstaudit = n. a.						
1.5	2.5	Der Betriebsleiter bzw. die für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person stellt sicher, dass alle Personen, die zur Betreuung und Kontrolle der Tiere beschäftigt sind, entsprechend ihrer Aufgaben fachgerecht geschult und unterwiesen wurden.	Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Unterweisungen sprachlich und inhaltlich verstanden worden sind. Unterweisungen sind zu dokumentieren (Datum, Name der unterweisenden und unterwiesenen Person/en, Thema). Erstaudit = n. a.						
1.6	2.7	Der Betriebsbeschreibungsbogen ist vollständig und aktuell.	Abgleich des Betriebsbeschreibungsbogens, ggf. Korrektur bei betrieblichen Veränderungen.						
1.7	RL Zert 2024 6.4.2	Alle Korrekturmaßnahmen aus vergangenen Audits wurden umgesetzt und damit die Abweichungen abgestellt.	Prüfung der vorangegangenen Auditberichte Erstaudit = n. a.						
1.8		Die Anforderungen bezüglich der Meldepflicht werden erfüllt.	Meldung von Zertifikatsentzügen / melde- u./o. anzeigepflichtigen Tierkrankheiten und damit zusammenhängende behördliche Anordnungen / Veränderungen am o. auf dem Betrieb / Sabotage / Einbrüchen / an den DTSchB. Erstaudit = n. a.						

Checkliste Milchkühe Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.03.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr.	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
1.9	2.10	Die Anforderungen bezüglich der Meldepflicht werden erfüllt.*	Meldung von Zertifikatsentzügen / melde- u./o. anzeigepflichtigen Tierkrankheiten und damit zusammenhängende behördliche Anordnungen / Veränderungen am o. auf dem Betrieb / Sabotage / Einbrüchen / Brandvorfälle* an den DTSchB. Erstaudit = n. a.						
1.10	2.3	Die Vorgaben zur Warenstromkontrolle werden eingehalten.	Dokumente für eine Berechnung des Warenflusses auf dem Betrieb liegen im Original zur Einsicht vor (Zu- und Verkaufsbelege, Verlustzahlen, Lieferscheine und Schlachtabrechnungen). Prüfung auf Plausibilität. Erstaudit = n. a.						
1.11	2.2	Der Betrieb hat innerhalb seines teilnehmenden Betriebs keine weitere Tierhaltung der gleichen Nutzungsart (Parallelhaltung).	Grundsätzlich ist pro Betrieb (Registriernummer) eine Parallelhaltung von Tieren der gleichen Nutzungsart (Milchkühe), die unterhalb des Tierschutzlabels der Einstiegsstufe liegt, verboten. Im Einzelfall können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Diese müssen auf Aktualität geprüft werden. Parallelhaltung ohne ANG = K.O.						
1.12	3.15	Der Gesundheitszustand der Tiere sowie die Funktionen aller Einrichtungen werden mind. 1 mal täglich kontrolliert	Festgestellte Abweichungen (z. B. gesperrter Laufhof, defekte Liegebox usw.) sind tagesaktuell zu dokumentieren (z. B. Herdensoftware oder handschriftlich). Erstaudit = n. a.						
1.13	3.10	Alle Tiere, die in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen, werden GVO-frei gefüttert.	Prüfung der Lieferscheine aller gelieferten Futtermittel sowie des verwendeten Saatguts. Liegt ein VLOG-Zertifikat vor, kann auf die Prüfung der Lieferscheine verzichtet werden. Fütterung mit GVO haltigen Futtermitteln = K.O.						
1.14	2.8	Die TSL-Eigenkontrolle, welche alle TSL-Anforderungen umfasst, wird alle 12 Monate durchgeführt und dokumentiert.	Die Eigenkontrolle enthält Unterschrift und Datum (Monat und Jahr). Berücksichtigt wird der Kalendermonat der durchgeführten Eigenkontrolle. Kontroll- oder Dokumentationssysteme, die bereits auf dem Betrieb vorhanden sind und belegen, dass die TSL-Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden. Erstaudit = n. a.						

Checkliste Milchkühe Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.03.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr.	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
1.15	2.8	Abweichungen, die in der TSL-Eigenkontrolle festgestellt wurden, Korrekturmaßnahmen und Fristen wurden dokumentiert.	Erstaudit/keine Abweichungen = n. a.						
1.16	3.14	Ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit dem Tierarzt liegt vor.							
1.17	3.14	Es liegen 2 Besuchsprotokolle der tierärztlichen Bestandsbetreuung vor.	Eine tierärztliche Bestandskontrolle erfolgt mind. 2 Mal im Jahr. Entsprechende Besuchsprotokolle sind vorzuhalten. Zur Dokumentation der Bestandsbetreuung kann die MU 9.5 in ihrer gültigen Fassung verwendet werden. Erstaudit = n. a.						
1.18	3.17	Antibiotika werden nicht prophylaktisch eingesetzt.	Der prophylaktische Einsatz von Antibiotika ist verboten. Antibiotika dürfen nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie eingesetzt werden. K.O. Überprüfung der AUA-Belege oder der Tierarztrechnungen. Die Indikation, tierärztliche Untersuchungsergebnisse sowie Einzelheiten einer Therapie für die zu behandelnde Kuh (Identifizierung über Ohrmarkennummer und Kuhnummer) sind zu dokumentieren. Erstaudit = n. a.						
1.19	3.17	Die Dokumentationen über den Einsatz von Antibiotika wurde mindestens halbjährlich an den DTSchB übermittelt.	MU AB oder AUA Belege sind schriftlich an den DTSchB zu übermitteln, z.B. in Kopie per E-Mail. Prüfung der Eingangsbestätigung über die Meldung. Erstaudit = n. a.						

Checkliste Milchkühe Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.03.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr.	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
1.20	3.17	Reserveantibiotika aus der Humanmedizin werden nur ausnahmsweise im Falle eines Therapienotstandes eingesetzt.	Der Einsatz von Reserveantibiotika für die Humanmedizin (Cephalosporine der dritten und vierten Generation und Fluorchinolone, siehe Anhang 7.1) ist nicht zulässig. Sie dürfen nur ausnahmsweise im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnis gezeigt hat, dass alle anderen Wirkstoffe gänzlich unwirksam sind. Sollte aus Tierschutzgründen eine Behandlung mit Reserveantibiotika vor dem Vorliegen des Ergebnisses des Resistenztests notwendigerweise durchgeführt werden müssen, so ist der Resistenztest, sofern nach guter fachlicher Praxis durchführbar, trotzdem durchzuführen. kein Einsatz von Reserveantibiotika = n. a.						
1.21	3.17	Es wird selektives Trockenstellen angewendet.	Überprüfung des Managementplans und der AUA-Belege oder der Tierarztrechnungen. Es ist die Indikation für die Antibiotikagabe für die zu behandelnde Kuh (Identifizierung über Ohrmarkennummer und Kuhnummer) anzugeben. Hierzu zählt auch die Verwendung von antibiotischen Trockenstellern.						
1.22	3.17	Es liegt ein Managementplan zum selektiven Trockenstellen vor.	Es soll auf dem Betrieb ein mit dem Tierarzt oder mit einer anderen Beratungsstelle ausgearbeitete Managementmaßnahme vorliegen, aus der hervorgeht, wie der Einsatz von antibiotischen Trockenstellern auf dem Betrieb langfristig reduziert werden soll.						
1.23	RL Zert 2024 6	Die an ANG bzw. BiB geknüpften Auflagen werden eingehalten.	Keine ANG / BiB vorhanden = n.a.						
1.24	3.18	Es liegt ein Managementplan zum Umgang mit Endo- und Ektoparasiten vor.	Ein an die individuelle Haltungsform des Betriebs angepasster und mit dem bestandsbetreuenden Tierarzt schriftlich abgestimmter Managementplan zum Umgang mit Endo- und Ektoparasiten liegt vor. Zur Dokumentation kann die MU 9.6 oder eine gleichwertige Dokumentation genutzt werden.						

Checkliste Milchkühe Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.03.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr.	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
1.25	3.18	Es wurden die Maßnahmen aus dem Managementplan umgesetzt.	Die in dem Managementplan genannten Maßnahmen (z. B. parasitologische Untersuchungen von Kotproben inklusive Ergebnis sowie die eventuell daraufhin durchgeführten Behandlungen) sind mindestens einmal jährlich durchzuführen und zu dokumentieren. Erstaudit = n. a.						
1.26	3.20	Es wird mind. alle 12 Monate eine Klauenpflege an den Tieren durchgeführt.	Alle 12 Monate ist eine dokumentierte Klauenpflege im Bestand durchzuführen. Prüfung der Abrechnungsbelege						
1.27	3.20	Die Klauenpflege wird auf Einzeltierebene dokumentiert.	Aus den Dokumenten sollen durchgeführte Behandlungen an den Klauen sowie die Klauenbefunde hervorgehen. Überprüfung pro Tier.						
1.28	3.20	Bei Grenzwertüberschreitung des Pflegezustands der Klauen oder bei Lahmheiten: Das Intervall der Klauenpflege wurde auf mindestens 2 Mal jährlich erhöht.*	Wird bei der Erhebung der TBK durch den Auditor oder durch den Tierhalter eine Grenzwertüberschreitung bei dem Kriterium Lahmheiten oder bei dem Kriterium Pflegezustand der Klauen festgestellt, ist eine zweimalige Klauenpflege innerhalb von 12 Monaten verpflichtend bis beide Grenzwerte wieder eingehalten werden können. keine Grenzwertüberschreitung = n. a.						
1.29	3.20	Von der für die Klauenpflege verantwortlichen Person liegt ein Fortbildungsnachweis für die Klauenpflege vor.*	Wenn die Klauenpflege auf dem Betrieb ohne einen externen Klauenpfleger durchgeführt wird, so muss die Person, welche die Klauenpflege im Bestand durchführt, einen Nachweis über einen Klauenpflegelehrgang vorweisen. Der Nachweis über die Teilnahme an einem solchen darf nicht älter als 10 Jahre sein. Sollte zum Zeitpunkt des Erstaudits noch kein Nachweis über die Teilnahme vorliegen, so muss spätestens ein Jahr nach der Erstzertifizierung ein Nachweis erbracht werden. Anerkannt werden alle Fortbildungen zur Klauenpflege (Tagesseminare, Onlineveranstaltungen)						

Checkliste Milchkühe Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.03.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr.	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
1.30	3.21	Der Betrieb nimmt an der Milchleistungsprüfung (MLP) teil.	Alle teilnehmenden Betriebe sind dazu verpflichtet, an der MLP ihres Landeskontrollverbandes (LKV) teilzunehmen oder gleichwertige Systeme zur Kontrolle der Milchinhaltsstoffe vorzuhalten. Anerkannt werden auch Eigenkontrollsysteme, sofern sie zuverlässig alle Informationen liefern, die für die Erhebung der TBK relevant sind.						
1.31	3.21	Der Betrieb nimmt an einem Qualitätsmanagementprogramm teil.	Überprüfung z. B. der "QM-Milch"-Zertifikate. Anerkannt sind auch gleichwertige Qualitätsmanagementsysteme.						
2. Dokumentenprüfung - Spezieller Teil: Eingriffe an Tieren									
2.1	3.3.1	Das Veröden der Hornanlagen bei unter 6 Wochen alten Kälbern wird ausschließlich mittels thermischer Verfahren unter Lokalanästhesie, einer Sedierung und einem Schmerzmittel durchgeführt.	Überprüfung der AUA-Belege, der Tierarztrechnungen oder des Bestandsbetreuungsvertrages, sofern dieser die regelmäßige Lokalanästhesie der Kälber zum Zweck der schonenden Verödung der Hornanlagen beinhaltet oder der MU 9.4. Aus den Dokumenten muss eindeutig hervorgehen, dass das Kalb eine Lokalanästhesie durch den Tierarzt erhalten hat sowie eine Schmerzmittelgabe und Sedierung erfolgt ist. Erstaudit = n. a.						
2.2	4.1	Die Person, die die Verödung der Hornanlagen der Kälber auf dem Betrieb durchführt, hat einen Nachweis über eine Schulung zur Kälberenthornung vorzuweisen.	Der Nachweis über die Teilnahme an der Schulung zum schonenden Veröden der Hornanlagen beim Kalb darf nicht älter als 10 Jahre sein. Sollte zum Zeitpunkt des Erstaudits noch kein Nachweis über die Teilnahme an einer solchen Schulung vorliegen, so ist spätestens ein Jahr nach der Erstzertifizierung ein Nachweis zu erbringen. Erstaudit = n. a.						
2.3	4.1	Die Enthornung eines Rindes wird nur nach medizinischer Indikation und nur in Ausnahmefällen durch einen Tierarzt durchgeführt.	Überprüfung der AUA-Belege, der Tierarztrechnungen o.ä.. Aus den Dokumenten muss eindeutig hervorgehen, dass das Rind eine Lokalanästhesie durch den Tierarzt erhalten hat sowie eine Schmerzmittelgabe und Sedierung erfolgt ist. Erstaudit = n. a.						

Checkliste Milchkühe Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.03.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien																													
Lfd. Nr.	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege																				
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n. a.																					
2.4	3.3.3	Es werden nur behornete, genetisch hornlose Tiere oder solche, die nachweislich unter labelkonformen Vorgaben enthornt wurden zugekauft.	Überprüfung der Verkaufsdokumente oder Rechnungen beim Tierzukauf. Ein Zukauf ist nur dann erlaubt, wenn behornete, genetisch hornlose oder Tiere, die nachweislich unter labelkonformen Vorgaben enthornt wurden, erworben werden. Ein Zukauf nicht richtlinienkonform enthornter Tiere ist bis zum 31.12.2024 gestattet (Übergangsfrist). Erstaudit = n. a. kein Zukauf = n. a.																										
2.5	3.3.4	Es werden in allen Altersstadien keine Gaumenringe eingezogen	Das Einziehen von Gaumenringen ist in allen Altersstadien verboten. K.O. Bereits eingezogene Gaumenringe sollen nicht nachträglich entfernt werden.																										
2.6	3.3.4	Bei weiblichen Tieren, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, werden keine perforierenden Nasenringe eingezogen.	Der Einsatz von Nasenringen, die durch die Nasenscheidewand gezogen werden, ist verboten. K.O.																										
3. Dokumentenprüfung- Spezieller Teil: Tierbezogene Kriterien																													
3.1	5.1	Die Person, die die TBK erfasst, ist durch den DTSchB geschult.	Teilnahmebescheinigung vom DTSchB ist vorzulegen. Erstaudit = n. a.																										
3.2	5.1	Die TBK werden 2 mal jährlich durch eine für die Tierhaltung verantwortliche Person erfasst.	Eine verantwortliche und vom DTSchB geschulte Person erfasst die für sie beschriebenen TBK zweimal jährlich im Abstand von etwa 6 Monaten, je einmal in den Sommermonaten (vorzugsweise Juni, Juli, August) und einmal in den Wintermonaten (vorzugsweise Dezember, Januar, Februar).																										
3.3	5.1	Bei der Erfassung der TBK wurde der Stichprobenumfang eingehalten.	Der Stichprobenumfang bezieht sich auf die Herdengröße (Laktierende, Trockensteher, Kühe in der Transitphase). <table style="margin-left: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Herdengröße</td> <td>Anzahl zu bewertender Kühe</td> </tr> <tr> <td>1-30</td> <td>alle</td> </tr> <tr> <td>31 - 50</td> <td>31 - 35</td> </tr> <tr> <td>51 - 70</td> <td>36 - 40</td> </tr> <tr> <td>70 - 100</td> <td>45</td> </tr> <tr> <td>150</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>200</td> <td>65</td> </tr> <tr> <td>250</td> <td>70</td> </tr> <tr> <td>300</td> <td>75</td> </tr> <tr> <td>500</td> <td>80</td> </tr> </table>	Herdengröße	Anzahl zu bewertender Kühe	1-30	alle	31 - 50	31 - 35	51 - 70	36 - 40	70 - 100	45	150	60	200	65	250	70	300	75	500	80						
Herdengröße	Anzahl zu bewertender Kühe																												
1-30	alle																												
31 - 50	31 - 35																												
51 - 70	36 - 40																												
70 - 100	45																												
150	60																												
200	65																												
250	70																												
300	75																												
500	80																												

Checkliste Milchkühe Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.03.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr.	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
3.4	5.3	Die Nutzungsdauer innerhalb der letzten 12 Monate liegt über 36 Monate.	Erläuterungen zur Erfassung der TBK siehe MU 9.9. Die Ergebnisse der Erfassung der TBK sind in der MU 9.12 zu dokumentieren. Die MU ist verpflichtend zusammen mit dem Auditbericht beim DTSchB einzureichen. Schwellenwert: 36 Monate						
3.5	5.4	Der Gehalt an somatischen Zellen innerhalb der letzten 3 Monate liegt für mind. 50 % der Kühe unter 100.000 Zellen/ml Milch.	Erläuterungen zur Erfassung der TBK siehe MU 9.9. Die Ergebnisse der Erfassung der TBK sind in der MU 9.12 zu dokumentieren. Die MU ist verpflichtend zusammen mit dem Auditbericht beim DTSchB einzureichen. Schwellenwert: Eutergesunde Kühe: 50 % der Kühe < 100.000 Zellen/ml						
3.6		Der Gehalt an somatischen Zellen innerhalb der letzten 3 Monate liegt für max. 15 % der Kühe über 400.000 Zellen/ml Milch.	Erläuterungen zur Erfassung der TBK siehe MU 9.9. Die Ergebnisse der Erfassung der TBK sind in der MU 9.12 zu dokumentieren. Die MU ist verpflichtend zusammen mit dem Auditbericht beim DTSchB einzureichen. Grenzwert: Euterkrankte/auffällige Tiere: 15 % der Kühe > 400.000 Zellen/ml						
3.7	5.6	Die Abgangsrate der Milchkühe liegt innerhalb der letzten 12 Monate vom 1.-60. Laktationstag bei max. 6 % und in der gesamten Laktation bei max. 25 %	Die Ergebnisse der Erfassung der TBK sind in der MU 9.12 zu dokumentieren. Die MU ist verpflichtend zusammen mit dem Auditbericht beim DTSchB einzureichen. Schwellenwert: 1. bis 60. Laktationstag (LT): ≤ 6 % Abgänge 1. LT bis Laktationsende: ≤ 25 % Abgänge (inklusive Abgänge vom 1. bis 60. LT)						

Checkliste Milchkühe Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.03.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr.	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
3.8	5.7	Die Verluste der Milchkühe liegen innerhalb der letzten zwölf Monate bei max. 5 %.	Erläuterungen zur Erfassung der TBK siehe MU 9.9. Die Ergebnisse der Erfassung der TBK sind in der MU 9.15 zu dokumentieren. Die MU 9.15 ist verpflichtend zusammen mit dem Auditbericht beim DTSchB einzureichen. Grenzwert: ≤ 5 %. Die Ursachen für die Tierverluste müssen im Stalltagebuch o.ä. notiert werden.						
3.9	5.11	Der BCS der Kühe liegt innerhalb der letzten zwölf Monate für den Anteil unter- sowie überkonditionierter Tiere bei jeweils max. 10%.	Erläuterungen zur Erfassung der TBK siehe MU 9.9. Die Ergebnisse der Erfassung der TBK sind in der MU 9.15 zu dokumentieren. Die MU 9.15 ist verpflichtend zusammen mit dem Auditbericht beim DTSchB einzureichen. Grenzwert: Unterkonditionierte Kühe ≤ 10 % Überkonditionierte Kühe ≤ 10 %						
3.10	3.11	Bei Grenzwertüberschreitung bei dem Kriterium BCS: Alle Tiere aller Laktationsstadien werden anhand einer professionellen Rationsberechnung gefüttert.*	Wird bei der Erhebung der TBK durch den Auditor oder durch den Tierhalter eine Grenzwertüberschreitung bei dem Kriterium BCS festgestellt, müssen die Tiere aller Laktationsstadien anhand einer professionellen Rationsberechnung gefüttert werden.						
3.11	5.8	Die Totgeburtenrate liegt innerhalb der letzten zwölf Monate bei max. 5 %.*	Erläuterungen zur Erfassung der TBK siehe MU 9.9. Die Ergebnisse der Erfassung der TBK sind in der MU 9.15 zu dokumentieren. Die MU 9.15 ist verpflichtend zusammen mit dem Auditbericht beim DTSchB einzureichen. Schwellenwert: Anteil an Totgeburten liegen bei 5 %.						
3.12	5.9	Die Schweregeburtenrate liegt innerhalb der letzten 12 Monate bei max. 10 %.	Erläuterungen zur Erfassung der TBK siehe MU 9.9. Die Ergebnisse der Erfassung der TBK sind in der MU 9.15 zu dokumentieren. Die MU 9.15 ist verpflichtend zusammen mit dem Auditbericht beim DTSchB einzureichen. Schwellenwert: Anteil an Schweregeburten liegen bei 10 %.						

Checkliste Milchkühe Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.03.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr.	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
3.13		Die Kälberverluste im 1.-6. Lebensmonat liegen innerhalb der letzten zwölf Monate bei max. 10 %.	Erläuterungen zur Erfassung der TBK siehe MU 9.9. Die Ergebnisse der Erfassung der TBK sind in der MU 9.15 zu dokumentieren. Die MU ist verpflichtend zusammen mit dem Auditbericht beim DTSchB einzureichen. Grenzwert: Anteil Kälberverluste liegt bei 10%. Die Ursachen für die Kälberverluste müssen im Stalltagebuch o.ä. notiert werden. Bei Erstaudit= n. a.						
3.14	5.10	Die Kälberverluste im 1.-6. Lebensmonat liegen innerhalb der letzten zwölf Monate bei max. 8 %.*	Erläuterungen zur Erfassung der TBK siehe MU 9.9. Die Ergebnisse der Erfassung der TBK sind in der MU 9.12 zu dokumentieren. Die MU ist verpflichtend zusammen mit dem Auditbericht beim DTSchB einzureichen. Grenzwert: Anteil Kälberverluste liegt bei 8%. Die Ursachen für die Kälberverluste müssen im Stalltagebuch o.ä. notiert werden. Bei Erstaudit = n. a.						
3.15	5.2	Bei Schwellenwertüberschreitung: Es wurden Korrekturmaßnahmen eingeleitet und dokumentiert.	Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der TBK eine Überschreitung eines Schwellenwertes fest, muss er entsprechende Maßnahmen ergreifen und diese sowie die Überschreitung dokumentieren. Keine Schwellenwertüberschreitung = n. a.						
3.16	5.2	Bei Grenzwertüberschreitung: Es wird die Überschreitung eines oder mehrerer Grenzwerte umgehend an den DTSchB gemeldet.	Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der TBK eine Grenzwertüberschreitung fest, muss er dies unverzüglich dem zuständigen Berater des DTSchB mitteilen. Die Meldung erfolgt bevorzugt schriftlich (zum Beispiel per E-Mail oder Fax). Der Tierhalter erhält daraufhin eine Eingangsbestätigung über die erfolgte Meldung. keine Grenzwertüberschreitung = n. a.						

Checkliste Milchkühe Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.03.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr.	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
3.17	5.2	Bei Grenzwertüberschreitung: Der Tierhalter hat eine professionelle Beratung in Anspruch genommen.	Der Tierhalter soll bei der Überschreitung eines Grenzwertes professionelle Beratung hinzuziehen. Die Beratung muss im Hinblick auf die Ursache der Überschreitung des entsprechenden Kriteriums in Anspruch genommen werden. Als professionelle Beratung wird die Beratung durch den jeweiligen Fachberater des DTSchB, der Fachtierarzt, ein unabhängiger Futtermittelberater und ähnliche anerkannt. keine Grenzwertüberschreitung = n. a.						
3.18	5.2	Bei Grenzwertüberschreitung: Der Tierhalter hat die aus der professionellen Beratung empfohlenen Korrekturmaßnahmen umgesetzt und dokumentiert.	Der Tierhalter soll die in der professionellen Beratung vereinbarten Verbesserungsmaßnahmen durchführen und diese dokumentieren. keine Grenzwertüberschreitung = n. a.						
4. Dokumentenprüfung- Abgabe von TSL- Milchkühen an ein Schlachtunternehmen									
4.1	6	Die Kühe, deren Fleisch unter dem Label "Für Mehr Tierschutz" vermarktet werden soll, wurden mind. 300 Tage unter Labelkriterien gehalten.	Überprüfung der MU 9.1 "Abgabe von TSL-Milchkühen an ein TSL-Schlachtunternehmen" in seiner gültigen Fassung. Das Dokument ist vom Landwirt auszufüllen und zu unterschreiben. Das Original bleibt auf dem Betrieb. Eine Kopie geht an das Schlachtunternehmen. Erstaudit = n. a.						
4.2		Es werden Kühe an ein nach den Kriterien des Tierschutzlabels "Für Mehr Tierschutz" zertifiziertes Schlachtunternehmen abgegeben. Ja: ____ Nein: ____ Wenn ja: Name des Schlachtunternehmens eintragen: _____							
4.3	3.19	Es wurden keine Rinder, die mehr als 3 Monate tragend sind, geschlachtet.	Die Schlachtung von tragenden Rindern ab dem 4.Trächtigkeitsmonat = K.O.						

Checkliste Milchkühe Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.03.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr.	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
4.4	3.19	<p>Wurden niedertragende Rinder an ein Schlachtunternehmen geliefert? Ja: ____ Nein: ____</p> <p>Wie viele niedertragende Rinder wurden im laufenden Kalenderjahr an ein Schlachtunternehmen geliefert? Anzahl Rinder ____ im Kalenderjahr 20__</p>	Vollumfängliche Prüfung aller abgegangenen Tiere						
4.5	3.19	Bei Abgabe von niedertragenden Rindern an ein Schlachtunternehmen: Es war zu erwarten, dass das Muttertier bis zur Geburt leiden würde.	<p>In begründeten Ausnahmefällen ist die Schlachtung eines tragenden Rindes in den ersten 3 Monaten der Trächtigkeit zulässig, wenn zu erwarten ist, dass das Muttertier bis zur Geburt leiden würde, während es zu diesem frühen Trächtigkeitsstadium noch transportfähig ist und das Fleisch verzehrtauglich sein wird. Die tierärztliche Indikation muss dokumentiert sein.</p> <p>Keine Abgabe von niedertragenden Rindern an ein Schlachtunternehmen = n.a.</p>						
4.6	3.19	Bei Abgabe von niedertragenden Rindern an ein Schlachtunternehmen: Die MU 9.7 oder eine gleichwertige Dokumentation wurde innerhalb von 24 Stunden nach Abgabe der Tiere an den DTSchB übermittelt.	<p>Die Anzahl niedertragender Rinder, die an ein Schlachtunternehmen geliefert wurde, muss innerhalb von 24 Stunden nach Abgabe der Tiere übermittelt werden.</p> <p>Erstaudit= n. a.</p>						
4.7	3.19	Bei Nottötungen tragender Rinder: Es liegt eine tierärztliche Indikation für die Nottötung vor.	<p>Nottötungen, aufgrund des Gesundheitszustandes des Muttertieres, bedürfen einer tierärztlichen Indikation und sind vom Tierarzt fachgerecht durchzuführen. K.O.</p>						
4.8	3.19	Bei Nottötungen: Es wurde ein plazentagängiges Allgemeinanästhetikum verwendet.	<p>Vor der Tötung ist mittels eines plazentagängigen Allgemeinanästhetikums eine Schmerz- und Bewusstseinsausschaltung bei Muttertier und Fetus durchzuführen.</p> <p>K.O.</p>						

Checkliste Milchkühe Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.03.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr.	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
4.9	3.19	Es wurde bei den Kühen vor dem Transport zum Schlachtunternehmen eine richtlinienkonforme Trächtigkeitsuntersuchung (TU) durchgeführt und dokumentiert.	Am Tag des Transports zum Schlachthof soll für jedes für die Schlachtung vorgesehene weibliche Rind, das älter als 18 Monate ist, das Ergebnis einer Trächtigkeitsuntersuchung vorliegen. Ausgenommen hiervon sind Kühe in den ersten 50 Tagen nach der Kalbung. Die TU darf bezogen auf den Schlachttermin nicht weiter als 4 Wochen zurückliegen. Die Tu darf von einem Tierarzt, einem Fachagrarwirt für Besamungswesen oder einem Besamungstechniker durchgeführt werden. Als TU anerkannt sind der Trächtigkeitstest in der Milch und im Blut ab dem 28. Tag nach Besamung, die rektale Untersuchung ab dem 35. Tag nach Besamung sowie die Ultraschall-Untersuchung ab dem 28. Tag nach Besamung. Wurde das Tier weder besamt noch hatte es Kontakt zum Bullen, so kann der Landwirt anhand der MU 9.8 "Bestätigung des Ausschluss einer Trächtigkeit" in seiner gültigen Fassung mit seiner Unterschrift bestätigen, dass das Tier nicht tragend ist. Fehlende TU = K.O. Erstaudit = n. a.						
4.10	3.19	Es wurde keine Hormonbehandlung zur Abortauslösung durchgeführt.	Eine Hormonbehandlung zur Abortauslösung = K.O.						
4.11	6	Die MU 9.1 liegt ausgefüllt vor.	Für Tiere, die an ein Schlachtunternehmen abgegeben werden, ist die ausgefüllte MU 9.1 vorzulegen. Erstaudit = n. a.						
4.12	6.3	Die Dokumentationen über die Schlachtbefunde wurde mindestens quartalsweise an den DTSchB übermittelt.	MU SB oder gleichwertige Dokumentation ist schriftlich an den Deutschen Tierschutzbund zu übermitteln, z.B. in Kopie per E-Mail. Prüfung der Eingangsbestätigung über die Meldung. Erstaudit = n. a.						